



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 241-290)**
Titel **Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.**
Ordnungsnummer
Datum 01.04.1851

[S. 241] **I. Abschnitt.**

Von den Betreibungsbeamten.

§ 1. Für jeden der elf Bezirke des Kantons besteht ein Schuldenschreiber, welcher auf einen dreifachen, der Genehmigung des Obergerichtes zu unterwerfenden Vorschlag des Bezirksgerichtes von dem Regierungsrathe gewählt wird.

§ 2. Er besorgt die Schuldbetreibung im Bezirke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und leistet vor dem Bezirksgerichte folgenden Pflichteid: «Ihr sollet schwören, die Euch übertragene Schuldbetreibung den Gesetzen unsers Kantons // [S. 242] gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen, zu besorgen, über dieselbe getreue und genaue Protokolle zu führen, jede Angabe auf die bestimmte Zeit auszufertigen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen; keine Mieth noch Gaben zu nehmen; Alles getreu und ohne Gefahr.»

§ 3. Für Sicherstellung aller aus seiner Amtsführung gegen ihn entstehenden Ansprachen hat der Schuldenschreiber bei der Finanzdirektion eine Real- oder Personalkaution zu hinterlegen, deren Größe von dem Obergerichte je nach den Verhältnissen des betreffenden Bezirkes mindestens auf Frkn. 8000, höchstens auf Frkn. 16000 neuer Währung festgesetzt wird. (Ueber die Bürgschaften der Gemeindammänner siehe Art. 39 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831.)

§ 4. Der Schuldenschreiber wird auf 6 Jahre erwählt, nach welcher Zeit eine neue Wahl vorzunehmen ist. Der Abtretende kann wieder gewählt werden.

Die Stelle eines Schuldenschreibers ist unvereinbar mit derjenigen eines Statthalters, eines Mitgliedes, Schreibers oder Weibels des Bezirksgerichtes, eines Notars, oder eines Gemeindammanns.

§ 5. Der Schuldenschreiber muß sein Bureau in dem Hauptorte des Bezirkes halten, und dafür sorgen, daß dasselbe täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, offen stehe.

Er führt ein Protokoll, in welches er die ausgefertigten Rechtsbote, Pfandscheine etc. mit fortlaufenden Nummern verzeichnet. Dasselbe soll enthal- // [S. 243] ten den Eingangstag der Angaben, die Namen des Gläubigers und des Schuldners, so wie die Schuldsumme, auch ein alphabetisches Register über die Namen der Schuldner.

Er hat Angaben und Abstellungen ebenfalls mit fortgeführten Nummern wenigstens ein Jahr lang von der Zeit ihrer Eingabe, die Protokolle aber immerfort aufzubewahren.

§ 6. Die Schuldenschreiber haben sich unter einander so in Verbindung zu setzen, daß bei jedem für den ganzen Kanton die Betreibung angehoben werden kann.



§ 7. Auf gleiche Weise, wie der Schuldenschreiber, hat der Gemeindammann über die von ihm besorgten Betreibungen ein Protokoll zu führen, die ausgefertigten Rechtsbote und Pfandscheine mit fortlaufenden Nummern, so wie sie ausgefertigt werden, einzutragen, Angaben und Abstellungen aufzubewahren.

§ 8. Schuldenschreiber und Gemeindammänner sind für die gesetzmäßige Ausführung der Schuldbetreibung dem Gläubiger verantwortlich, und zwar in dem Sinne, daß ein aus Absicht oder Nachlässigkeit entstandener Fehler oder Verzug den Rechtstribbeamten zur Zahlung verpflichtet, wogegen er in die Rechte des Gläubigers eintritt.

Vermag indeß der Betreibungsbeamte zu beweisen, daß aus dem betreffenden Fehler oder Verzug für den Gläubiger entweder gar kein Schaden entstanden sei, oder daß der wirklich eingetretene Schaden weniger als den nominellen Betrag der Forderung ausmache, so ist er berechtigt, denjenigen Betrag, hinsichtlich dessen dieser Beweis geführt ist, zurückzufordern. // [S. 244]

§ 9. Jeder Betreibungsbeamte, welcher den Beweis des nicht oder minder eingetretenen Schadens führen zu wollen erklärt, ist befugt, den Betrag der zu ersetzenden Forderung anstatt der sofortigen Auszahlung desselben an den Betreibenden, einstweilen in der Bezirksgerichtskanzlei seines Wohnortes zu deponiren, wobei ihm indeß der Bezirksgerichtspräsident eine angemessene Frist ansetzen wird, innerhalb welcher er sich darüber auszuweisen hat, daß er seine Klage gegen den Gläubiger bei dem zuständigen Gerichte des Wohnortes des letztern mittelst Eingabe der friedensrichterlichen Weisung anhängig gemacht habe, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfall nach Ablauf der Frist die Ausfolgung des deponirten Betrages an den Gläubiger bewilligt würde.

Wohnt der Gläubiger nicht im Kanton, so wird die Klage bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers anhängig gemacht.

§ 10. Ergibt es sich, daß der Betreibungsbeamte außer Stand ist, den streitigen Betrag vollständig in baar zu deponiren, so wird durch den Bezirksgerichtspräsidenten das Maß der zu deponirenden Summe oder eine anderweitige Sicherheitsleistung bestimmt, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht.

§ 11. Nach Art. 76 der Verfassung stehen die Betreibungsbeamten unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksgerichte. Diese sollen jährlich wenigstens einmal die Geschäftsführung derselben untersuchen.

Beschwerden über diese Geschäftsführung werden bei den Bezirksgerichten angebracht, unter Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht. // [S. 245]



II. Abschnitt.

Von der ordentlichen Schuldbetreibung.

I. Für nicht grundversicherte Forderungen.

A. Niedere Schuldbetreibung.

1. Durch den Schuldenschreiber.

§ 12. Wer einen säumigen Schuldner für eine laufende oder nur durch bewegliche Pfänder gedeckte Forderung (mit Ausnahme der Wechselforderungen § 47 ff.) betreiben will, hat sich schriftlich (entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines andern Schuldenschreibers, § 6,) an den Schuldenschreiber des Bezirkes zu wenden, in welchem der Schuldner wohnhaft ist, und demselben Natur und Grösse der Forderung deutlich anzuzeigen (Angabe). Bezieht sich die Angabe auf eine Forderung, die nicht in Geld besteht, so muß ein nach der Ansicht des Förderers entsprechender Geldwerth beigefügt sein.

In allen Fällen aber soll der Betrag der Forderung, auch wenn dieselbe zunächst auf fremde Münzsorten gerichtet ist, auch in gesetzlicher Währung angegeben werden.

§ 13. Der Gläubiger ist befugt, dem Schuldenschreiber seine Angabe doppelt einzugeben und das eine Doppel mit dessen Empfangsbescheinigung zurück zu verlangen.

§ 14. Für alle bis Freitag Abend um 8 Uhr einlaufenden oder durch die Freitagspost beförderten // [S. 246] Angaben (auch wenn die Abgabe derselben erst am Samstag erfolgen sollte) fertigt der Schuldenschreiber Rechtsbote aus und zwar, mit Vorbehalt des in § 74 bezeichneten Falles, für jede Person in besonderer Ausfertigung, welche er vom darauf folgenden Dienstag datirt. Er sorgt dafür, daß sie bis Dienstag Abend in die Hände der Gemeindammänner gelangen, die sie am ersten oder spätestens zweiten Tage darauf anzulegen haben.

Die Ausfertigung des Rechtsbotes bewirkt, daß der Betriebene während der ganzen Dauer der Betreibung, auch wenn dieselbe einstweilen eingestellt ist (§ 54), keine freiwillige Verpfändung beweglicher Vermögensstücke durch das Pfandbuch mehr vornehmen darf, es sei denn, daß der treibende Gläubiger seine Einwilligung zur Verpfändung gebe.

§ 15. Wird die Betreibung durch Rechtsvorschlag gehemmt, der Betriebene behauptet aber die Liquidität der Forderung (§ 63), so hat er sich innerhalb der ersten 14 Tage der in § 63 für Auswirkung der Rechtsöffnung bezeichneten Frist bei dem Gemeindammann mittelst Attestates des Bezirksgerichtspräsidenten über die geschehene Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens auszuweisen. In diesem Falle mögen zwar freiwillige Verpfändungen statthaben, es ist jedoch die Forderung, für welche betrieben wurde, diesen sowohl als allfällig eintretenden Pfändungen durch Betreibung bis zur Erledigung der Frage der Liquidität vorzustellen und geht später erworbenen Pfandrechten vor, insofern für dieselbe Rechtsöffnung erteilt oder die Fortdauer // [S. 247] der Vorstellung nach § 64 bewilligt und im letzten Falle zugleich die Forderung nach dortiger Vorschrift eingeklagt und gerichtlich gutgeheißen oder sonst anerkannt wird und ohne den Rechtsvorschlag zur Pfändung gekommen wäre.



Gelangen später erworbene Pfandrechte zur Versilberung, so ist aus dem Erlöse vorerst der Betrag der vorgestellten Forderung in der Kanzlei des Bezirksgerichtes zu deponiren oder an den Gläubiger zu bezahlen, sofern die Liquidität schon hergestellt ist.

§ 16. Einundzwanzig Tage nach dem Rechtsbote wird von dem Schuldenschreiber der Pfandschein ausgefertigt und dem Gemeindammann auf den in § 14 bestimmten Tag zugestellt.

Werden zwei oder mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder für die nämliche Forderung betrieben, so ist der Pfandschein nur einfach auszufertigen.

§ 17. Der Gemeindammann begibt sich am ersten oder spätestens am dritten Tage darauf zu dem Schuldner, weist ihm den Pfandschein vor und verlangt Pfänder. Der Schuldner ist verpflichtet, ihm Zimmer und Schränke zu öffnen und allfällig außer dem Hause befindliches Eigenthum anzuzeigen.

Ist der Schuldner zur Zeit der vorzunehmenden Pfändung nicht anwesend, und kann derselbe nicht zur Stelle gebracht werden, so wird die Pfändung dennoch vollzogen; jedoch ist für diesen Fall eine volljährige Person, und zwar wo möglich ein Familienglied oder Hausgenosse des Schuldners, zuzuziehen. Auf dem Pfandscheine ist zu bemerken, in wessen Gegenwart gepfändet wurde. // [S. 248]

§ 18. Der Gemeindammann hat, unter namentlicher Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes, so viele Pfänder aufzuschreiben, daß die Forderung vollständig gedeckt erscheint. Hiebei soll er zwar immer zuerst die dem Schuldner entbehrlichern Gegenstände wählen, erforderlichen Falles aber alle im Besitze des Schuldners sich vorfindenden Vermögensstücke aufnehmen, auch wenn sie schon verpfändet sind, oder angeblich der Ehefrau oder Andern gehören, mit einziger Ausnahme der im § 21 benannten. Das Verzeichniß der Pfänder soll auf den Pfandschein selbst gesetzt werden.

§ 19. Bei bereits verpfändeten Vermögensstücken ist die schon darauf haftende Schuld auf dem Pfandscheine vorzustellen.

§ 20. Werden Gegenstände gepfändet, welche bei Vornahme der Pfändung der Schuldner oder eine andere Person als Eigenthum eines Dritten erklärt hat, so ist der angebliche Eigenthümer auf dem Pfandscheine vorzumerken und diese Gegenstände dürfen bei der Berechnung, ob genügende Pfänder vorhanden seien, nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 21. Als Pfänder dürfen auch mit Einwilligung des Schuldners nicht eingeschrieben werden:

- a. Die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau, die Kirchen- und Schulbücher der Kinder,
- b. Die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners, ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst und die für die Haushaltung unentbehrlichsten Bettstücke. // [S. 249]
- c. Die zu Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider, Waffen und übrigen Effekten.
- d. Gegenstände, welche dem Schuldner von Armenbehörden zum Gebrauche übergeben worden sind, sofern die Behörde bei der Uebergabe dafür sorgte, daß ein



amtliches Verzeichniß derselben durch den Gemeindammann aufgenommen wurde, welches dieser in sein Pfandbuch einzutragen hat.

e. Die feuerpolizeilichen Geräthschaften einer Gemeinde oder Korporation, welche zunächst für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

f. Der zur Bewerbung der Grundstücke des Schuldners erforderliche Dünger.

§ 22. Konnten nicht so viele Pfänder aufgeschrieben werden, daß die Forderung als gedeckt erscheint, so soll der Gemeindammann dieses auf dem Pfandscheine bemerken, sowie, daß alles Pfandbare gepfändet und mehreres nicht vorhanden sei.

Der Gemeindammann hat die Erklärung des Schuldners, ob er Liegenschaften besitze oder nicht, auf dem Pfandscheine vorzumerken.

§ 23. Nach vollendeter Pfändung wird der Pfandschein, mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeindammanns versehen, seinem ganzen Inhalte nach ins Pfandbuch aufgenommen und hierauf unverzüglich dem Schuldenschreiber zu Händen des Gläubigers zurückgesandt. Erfolgt die Einsendung des Pfandberichtes nicht innerhalb 14 Tagen, so hat der Schuldenschreiber solchen sofort auf Kosten des Gemeindammanns einzufordern, bei fernerer // [S. 250] Zögerung aber dem Bezirksgerichte behufs Anordnung weiterer Maßnahmen davon Kenntniß zu geben.

Der Schuldenschreiber hat den Tag der Versendung des Pfandscheines an den Gläubiger auf dem Pfandscheine und in seinem Protokolle vorzumerken.

§ 24. Betreffend diejenigen Gegenstände, welche von dritten Personen als Eigenthum angesprochen werden, wohin auch die Pathengeschenke der Kinder des Schuldners gehören (§ 20), hat der Gläubiger innerhalb drei Wochen, von dem Tage der Versendung des Pfandscheines durch den Schuldenschreiber an gerechnet, an den Gemeindammann die schriftliche Erklärung einzusenden, ob er verlange, daß sich der Ansprecher über sein Eigenthum gerichtlich ausweise. Bei allen Pfändern, hinsichtlich welcher diese Erklärung nicht während der bezeichneten Frist erfolgt, wird angenommen, daß der Gläubiger auf sein Pfandrecht verzichte.

Wenn der Gläubiger seine Erklärung in doppelter Ausfertigung eingibt, so ist der Gemeindammann verpflichtet, das Doppel mit der Empfangsbescheinigung sofort zurückzusenden.

§ 25. Ist die im vorhergehenden Artikel erwähnte Erklärung an den Gemeindammann gelangt, so hat dieser dem Ansprecher ebenfalls schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Ansprecher ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung der gemeindammannamtlichen Anzeige an gerechnet, seine Klage bei dem Friedensrichteramte des Ortes, wo // [S. 251] gepfändet wurde, anzubringen, widrigenfalls angenommen würde, daß er auf sein Klagerecht verzichte. Kommt keine Ausgleichung zu Stande, so hat der Friedensrichter binnen 14 Tagen die Weisung auszufertigen und dem Kläger zu behändigen. Diese ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe vom Kläger binnen weitem 8 Tagen dem betreffenden Gerichtspräsidenten einzureichen.

§ 26. Der Gläubiger ist befugt, von dem Gemeindammann zu verlangen, daß er die eingeschriebenen Pfänder in amtliche Verwahrung nehme.



Allfällige Baarauslagen des Gemeindammanns hat der Gläubiger, mit Vorbehalt der Rückforderung beim Schuldner, zu ersetzen und auf Verlangen zu verträsten.

§ 27. Bei Forderungen, für welche freiwillig Pfandrechte auf Schuldtitel oder andere bewegliche Sachen eingeräumt sind, soll der Gläubiger gleich bei der Angabe, zum Behuf des Rechtsbotes, bemerken, daß er Pfänder habe.

§ 28. In diesem Falle wird einundzwanzig Tage nach Ausfertigung des Rechtsbotes dem Schuldner die Anzeige gemacht, daß nach Verfluß von drei Wochen auf Begehren des Gläubigers die Versilberung erfolgen werde (Warnung vor der Versilberung), und ein Doppel dieser Anzeige dem Gläubiger übersandt. Zugleich kann der letztere verlangen, daß die Pfänder, wenn sie sich noch im Besitze des Schuldners befinden, in amtliche Verwahrung genommen werden (vergl. § 26).

§ 29. Schuldner, welche die ihnen anvertrauten // [S. 252] Pfänder entfremden oder beschädigen, sind an das zuständige Gericht zu überweisen und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Unterschlagung zu bestrafen.

§ 30. Wenn der Gläubiger die Versilberung der ihm freiwillig oder auf dem Wege der Schuldbetreibung eingeräumten Pfänder verlangt, so schreibt er dieses Begehren auf den Pfandschein oder die Warnung vor der Versilberung und sendet solche an den Schuldenschreiber zurück, der sie unter Vormerk am Protokoll dem Gemeindammann zustellt.

§ 31. Der Gemeindammann setzt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers ebenfalls durch schriftliche Mittheilung (Versilberungsanzeige) in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Versilberung nach Verfluß von vierzehn Tagen, von der Ausfertigung der Versilberungsanzeige an gerechnet, statthaben werde, wenn nicht in der Zwischenzeit Zahlung erfolge.

Sind jedoch mit diesen vierzehn Tagen nicht zugleich auch wenigstens drei Wochen seit Ausfertigung des Pfandscheines, oder der Warnung vor der Versilberung verflossen, so kann die Versilberung erst nach vollständigem Abfluß dieser letztern Frist vorgenommen werden.

§ 32. Nach Ablauf der erforderlichen Frist (§ 31) hat der Gemeindammann sofort die Versteigerung auf angemessene Weise zu veranstalten, dem Gläubiger rechtzeitig vom Ganttage Kenntniß zu geben, und den Erlös zu beziehen. Jedoch soll er die Versteigerung abbrechen, so bald der Betrag der Forderung // [S. 253] und der Kosten unzweifelhaft erlöst ist. Den Betrag nebst dem Versilberungsberichte stellt er dem Schuldenschreiber zu Händen des Gläubigers, allfälligen Ueberschuß dem Schuldner zu.

Wenn indeß die Betreibung nur für die Zinsen einer durch freiwillige Pfänder gedeckten Forderung stattgehabt hat, so ist auch ein allfälliger Ueberschuß dem Gläubiger, auf sein Verlangen, einzuhändigen, welcher denselben von seiner Kapitalforderung abzurechnen hat.

Der Schuldenschreiber hat jeden Dienstag diejenigen Versilberungsberichte auf Kosten des Gemeindammanns einzufordern, welche innerhalb 5 Wochen vom Tage der Versendung des Versilberungsbegehrens an gerechnet nicht eingegeben wurden, und bei fernerer Zögerung dem Bezirksgerichte davon Anzeige zumachen.



§ 33. Befinden sich die Pfänder in den Händen des Gläubigers, so wird die Versteigerung durch den Gemeindammann des Wohnortes des Gläubigers vorgenommen.

§ 34. Wenn der Gläubiger die Versilberung nicht innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Pfändung oder der Warnung vor der Versilberung an gerechnet, beim Schuldenschreiber verlangt, so erlöscht das Pfandrecht bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben wurden, das Recht zur Versilberung aber bei freiwilligen Pfändern, und es muß in beiden Fällen die Betreibung neuerdings angehoben werden.

Sind in Folge der Bestimmungen der §§ 24 ff. Prozesse entstanden, und es bleiben dem Gläubiger // [S. 254] von der so eben erwähnten Frist nicht wenigstens noch vier Wochen, von Beendigung des letzten Prozesses an gerechnet, für die Vornahme der Versilberung übrig, so soll ihm diese letztere Frist noch offen stehen, auch wenn dadurch die Zeit von sechs Monaten überschritten wird, oder solche bei Beendigung der Prozesse bereits abgelaufen ist.

§ 35. Kommen während der Dauer der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fristen Pfandscheine nach, so ist der Inhaber eines solchen Pfandscheines berechtigt, die Versilberung zu verlangen. Aus dem Erlöse sollen indeß je die vorgehenden Gläubiger zuerst befriedigt werden.

Reicht der Erlös nicht einmal hin, die Kosten zu bezahlen, so hat diese derjenige Kreditor zu ersetzen, der die Versilberung begehrte.

§ 36. Auch der Schuldner ist nach geschehener Pfändung befugt, zu jeder Zeit an den Gemeindammann das Begehren der Versilberung zu stellen.

In diesem Falle, so wie, wenn der Schuldner einer durch freiwillige Pfänder gedeckten Forderung die Versilberung der Pfänder verlangt, hat der Gemeindammann dafür zu sorgen, daß der Gläubiger mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versteigerung von derselben Kenntniß erhalte.

§ 37. Der Gläubiger ist berechtigt, Nachpfändung von irgendwo entdeckten Vermögensstücken des Schuldners zu verlangen:

- a. wenn bei der Pfändung sich gar keine Pfänder vorfanden (leerer Pfandschein);
// [S. 255]
- b. in dem in § 22 bezeichneten Falle;
- c. wenn mit oder ohne Verschulden des Betriebenen die eingeschriebenen Pfänder ganz oder theilweise untergegangen sind, die übrig bleibenden Pfänder laut Zeugnisses des Gemeindammanns aber für Deckung der Forderung nebst Kosten nicht mehr genügen;
- d. wenn durch Versilberung der Pfänder (§ 32) die Schuld nicht gedeckt worden ist, für den Rest der Forderung

sofern nämlich, in allen vier Fällen, seit dem Zeitpunkte der versuchten Pfändung oder Versilberung der Schuldner nicht in Konkurs gerathen ist.

§ 38. Die Nachpfändung soll unter Vorweisung des leeren oder ungenügenden Pfandscheines oder des Versilberungsberichtes des Gemeindammanns bei dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten verlangt werden, und es ist der Gläubiger

berechtigt, den Gemeindammann zu vorläufiger Sicherstellung der aufgefundenen Gegenstände anzuhalten.

Ist bei einem ungenügenden Pfandscheine durch Ablauf der in § 34 bezeichneten Frist das Pfandrecht erloschen, so schließt dieß die Berechtigung zur Nachpfändung nicht aus.

Hat die Nachpfändung wirklich statt, so wird dadurch eine für die nämliche Forderung allfällig angehobene hohe Betreibung aufgehoben, und es tritt das in § 23 ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

2. Durch den Gemeindammann.

§ 39. Wenn der Betrag einer in § 12 bezeichneten Forderung die Summe von 40 Franken neuer // [S. 256] Währung nicht übersteigt, so kann die Betreibung bei dem Gemeindammann des Wohnortes des Schuldners anhängig gemacht werden.

Der Gemeindammann führt sodann die Betreibung auf gleiche Weise, wie der Schuldenschreiber, bis zur Versilberung der Pfänder durch.

B. Hohe Schuldbetreibung.

§ 40. Die hohe Schuldbetreibung ist in den § 37 bezeichneten Fällen zulässig, auch wenn bei einem ungenügend gewesenen Pfandscheine das Pfandrecht nach § 34 erloschen sein sollte, sie schließt aber den Verzicht auf allfällig eingeschriebene Pfänder von selbst in sich.

§ 41. Der Gläubiger, welcher die hohe Betreibung verlangt, hat dieses auf dem Pfandscheine oder dem Versilberungsberichte des Gemeindammanns zu bemerken, und solchen an den Schuldenschreiber zu überschicken.

§ 42. Der Schuldenschreiber fertigt sodann, und zwar in dem Falle eines leeren oder ungenügenden den Pfandscheines (§ 37, a und b) frühestens vierzehn Tage nach Ausstellung dieser Betreibungszettel, auf gleiche Weise, wie das Rechtsbot, die Warnung vor dem Auffalle aus und läßt solche durch den Gemeindammann dem Schuldner zustellen.

Die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall hat zur Folge, daß weder eine Verpfändung oder freiwillige Veräußerung von Liegenschaften des Betriebenen, noch die Errichtung von Generalobligationen mehr vorgenommen werden kann, so lange // [S. 257] die hohe Betreibung dauert. Der Schuldenschreiber hat daher jeden Dienstag den Notaren Verzeichnisse derjenigen Kanzleiangehörigen zuzustellen, gegen welche er auf diesen Tag die Warnung vor dem Auffalle ausgefertigt hat.

§ 43. Vierzehn Tage hierauf folgt der Auffallsruf, welcher durch Anschlag an einem passenden Orte öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 44. Zehn Tage nach Ausfertigung des Auffallsrufes hat der Schuldenschreiber, sofern entweder der Betriebene Liegenschaften besitzt oder der Gläubiger beim Mangel an solchen die Konkurskosten mit 40 Fr. neuer Währung vertröstet haben wird, dem Bezirksgerichtspräsidenten von der Durchführung der Schuldbetreibung schriftliche Anzeige zu machen.

Wird die Vertröstung nicht binnen 6 Wochen nach Ausfertigung des Auffallsrufes geleistet, so kann der Konkurs für diese Betreibung nicht mehr verlangt werden.



Nach Empfang der Durchführungsanzeige liegt dem Bezirksgerichtspräsidenten ob, den Konkurs zu eröffnen, Tag und Stunde der Konkursöffnung im Protokoll vorzumerken und den betreffenden Notar zur unverweilten Beschreibung, Besiegelung und Sicherstellung des Auffallsgutes so wie zur Ausschreibung der Konkurspublikation aufzufordern.

Nach der Konkursöffnung dürfen keine Versilberungen mehr vorgenommen werden. Pfändungen auf dem Wege der Betreibung sind // [S. 258] in der Zwischenzeit zwischen Konkursöffnung und Konkurspublikation noch möglich.

Eine solche Pfändung ist indeß nur dann rechtlich wirksam, wenn die derselben vorangegangene Konkursöffnung nach der Pfändung und vor der Konkurspublikation durch gänzliche Abstellung aufgehoben worden ist.

II. Für grundversicherte Forderungen.

§ 45. Für grundversicherte Forderungen und für Zinse von solchen wird achtundzwanzig Tage nach dem Rechtsbote die Warnung vor dem Auffalle, und einundzwanzig Tage nach dieser der Auffallsruf ausgefertigt, woraus nach Verfluss von zehn Tagen der Auffall nach § 44 eingeleitet wird.

Die Ausfertigung der Warnung vor dem Ausfälle hat die in § 42 bezeichneten Wirkungen hinsichtlich der Verpfändung oder Veräußerung von Grundeigenthum und der Errichtung von Generalobligationen zur Folge; ebenso können nach derselben keine freiwilligen Verpfändungen beweglicher Vermögensstücke des Betriebenen mehr vorgenommen werden; hingegen wird die Befugniß zu strichen durch die Erlassung des Rechtsbotes bei grundversicherten Forderungen nicht aufgehoben.

§ 46. Für Zinse, für welche die zur Sicherung der Hauptschuld verschriebenen Liegenschaften nach den Gesetzen nicht mehr haften, steht es dem Gläubiger frei, entweder die Betreibung für grundver- // [S. 259] sicherte oder die für nicht grundversicherte Forderungen zu wählen. Im erstern Falle jedoch werden diese Zinse bei eintretendem Konkurse nichts desto weniger als bloß laufende Forderungen behandelt.

III. Abschnitt.

Von der schnellen Schuldbetreibung.

§ 47. Wer für eine Forderung die schnelle Schuldbetreibung anwenden will, bedarf dazu der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten, welchem obliegt, vorerst zu untersuchen, ob nach den Gesetzen diese Art der Schuldbetreibung für die betreffende Forderung zulässig sei.

§ 48. Die schriftliche Bewilligung wird dem Schuldenschreiber übergeben, welcher dieselbe unter genauer Bemerkung der Zeit, in der sie ihm eingehändigt wird, in das Betreibungsprotokoll einträgt, das Rechtsbot, auf welchem die Zeit der Ausstellung ebenfalls genau zu bemerken ist, ausfertigt und dasselbe durch den Gemeindammann dem Schuldner übergeben läßt.

Auch der Gemeindammann hat die Zeit der Anlegung des Botes sowohl in seinem Protokolle als auf dem Bote selbst zu bemerken.



§ 49. Ist innerhalb vierundzwanzig Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Notes an gerechnet, keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemeindammann ohne weitem Auftrag die Pfändung vorzunehmen.

§ 50. Haben sich hinlängliche Pfänder vorgefunden, so wird der Pfandschein dem Gläubiger durch // [S. 260] den Schuldenschreiber zugestellt, und es steht ihm frei, entweder sogleich die Versilberung zu verlangen, welche der Gemeindammann innerhalb acht Tagen vorzunehmen hat, oder damit zuzuwarten, in welchem letztem Falle die Pfändung sechs Monate lang gültig, dann aber den in § 34 enthaltenen Bestimmungen unterworfen ist.

§ 51. Haben sich dagegen nicht genügende Pfänder vorgefunden, so steht dem Gläubiger frei, entweder die hohe Schuldbetreibung (§ 40) anzuheben, oder Nachpfändung zu verlangen (§ 37).

§ 52. Sind für die betreffende Forderung freiwillige Pfänder gegeben, so kam vierundzwanzig Stunden nach dem Rechtsbote Versilberung der Pfänder bei dem Schuldenschreiber verlangt werden, welche innerhalb acht Tagen vorzunehmen ist. Wünscht der Gläubiger die Versilberung zu verschieben, so treten die im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ein, wobei die sechsmonatliche Frist vom zweiten Tage nach Erlassung des Rechtsbotes an berechnet wird.

Wenn der Erlös der freiwilligen Pfänder den Betrag der Forderung nicht erreicht, so findet die Bestimmung des § 51 auch hier Anwendung.

IV. Abschnitt.

Von den Abstellungen, Rechtsvorschlägen und Rechtsöffnungen.

§ 53. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Erklärung, daß die Betreibung aufhören soll (Ab- // [S. 261] stellung), abgedruckt von der Empfangsbescheinigung für die geleistete Zahlung auszustellen.

§ 54. Die Betreibung kann von Seite des Gläubigers auch durch eine einstweilige Abstellung gehemmt werden, um sie später da wieder fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat. In diesem Falle hat der Gläubiger, sofern er die Fortsetzung der Betreibung wünscht, dieses dem Betreibungsbeamten besonders anzuzeigen, und zwar dürfen solche Anzeigen nicht früher eingegeben werden, als in der dem Dienstage, mit welchem die Betreibung wieder beginnen soll, zunächst vorhergehenden Woche.

Durch die einstweilige Abstellung werden die Wirkungen, welche die Ausfertigung des Rechtsbotes und der Warnung vor dem Auffalle (§§ 14, 42 und 45) hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Betriebenen hat, nicht aufgehoben.

§ 55. Eine einstweilige Abstellung ist höchstens für sechs Wochen gültig (§ 70, f). Nach jeder Konkurseröffnung ist nur noch eine einstweilige Abstellung mit Bezug auf die einzelne Konkurseröffnung möglich. Wird die Betreibung nicht innerhalb dieser Zeit von dem Gläubiger fortgesetzt, so muß der Rechtstrieb von Neuem angehoben werden.

§ 56. Den Betreibungsbeamten ist untersagt, von dem Schuldner Zahlung anzunehmen. Auch sollen sie unter keinen Umständen die Betreibung einstellen, ohne



eine schriftliche Abstellung von Seite des Gläubigerseinen Rechtsvorschlag oder eine sonstige Rechtsstellung des Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 57. Wird die Betreibung durch Schuld der // [S. 262] Betreibungsbeamten oder durch Zufall gehemmt, sie muß sie wieder da angehoben werden, wo sie stehen geblieben ist, mit Vorbehalt des im erstern Falle dem Gläubiger gegen den Beamten zustehenden Regresses (§ 8).

§ 58. Glaubt der Betriebest zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, so hat er innerhalb vierzehn Tagen, von der Ausfertigung des Rechtsbotes an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, unter Angabe der Gründe seiner Zahlungsweigerung, amtliche Einstellung der Betreibung (Rechtsvorschlag) zu begehren. Der Rechtsvorschlag, welcher auch die von dem Betriebenen angeführten Gründe enthalten soll, ist auf das Rechtsbot zu setzen. Rechtsvorschläge gegen Wechselforderungen müssen innerhalb vierundzwanzig Stauden, von der Anlegung des Notes an gerechnet (§ 48), und jedenfalls vor Ausfertigung des Pfandscheines, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten ausgewirkt und dem Schuldenschreiber zu Händen des Gläubigers eingereicht werden.

Die Ertheilung des Rechtsvorschlages, welche bei liquiden Forderungen verweigert werden soll, hat, sofern nicht Rechtsöffnung erfolgt, die Wirkung, daß dadurch die Betreibung aufgehoben wird. Ausgenommen ist die Bestimmung des § 15.

Von jeder Verweigerung eines Rechtsvorschlages und ihren Gründen hat der Bezirksgerichtspräsident auf Verlangen Vormerkung im Protokoll zu nehmen.

§ 59. Ist bloß für einen Theil der Forderung Rechtsvorschlag ertheilt worden, so geht die Betreibung für den Rest fort. // [S. 263]

Der Bezirksgerichtspräsident hat auf dem Rechtsvorschlage genau zu bemerken, für welchen Betrag die Betreibung fortzusetzen sei.

§ 60. Wird der Rechtsvorschlag nicht innerhalb der in § 58 erwähnten Frist von vierzehn Tagen und beziehungsweise von 24 Stunden ausgewirkt, so kann er später nur gegen Deposition des geforderten Betrages in der Bezirksgerichtskanzlei ertheilt werden.

Wenn bei einer Wechselforderung mehr als sechs Tage von der Ausfertigung des Rechtsbotes an verstrichen sind, oder wenn auf dem Wege der gewöhnlichen Schuldbetreibung der Pfandschein, oder die Warnung vor der Versilberung oder (bei grundversicherten Forderungen) die Warnung vor dem Auffalle ausgefertigt worden ist, darf kein Rechtsvorschlag mehr gegeben werden, es wäre denn, daß der Grund der Einsprache, z. B. die behauptete Tilgung der Forderung, erst nach Ablauf der Frist von 14 beziehungsweise 6 Tagen entstanden sein sollte, und sofort nachgewiesen oder zureichend bescheinigt würde.

§ 61. Der ausgewirkte Rechtsvorschlag ist durch den Betriebenen demjenigen Betreibungsbeamten, welcher das Rechtsbot ausfertigte, zu Händen des Betrübenden zuzustellen.

Wird der Rechtsvorschlag nach Montag Abends 8 Uhr eingereicht, und läuft am folgenden Dienstage die zwischen dem Rechtsbote und dem Pfandscheins liegende Frist von drei Wochen zu Ende, so hat der Betreibungsbeamte den Rechtsvorschlag zurückzuweisen, und derselbe ist nach § 60, Abthlg. 2 // [S. 264] als kraftlos zu betrachten. In diesem Falle soll jedoch der Betreibungsbeamte auf dem



Rechtsvorschläge Tag und Stunde der Eingabe, und daß derselbe zurückgewiesen worden sei, bemerken.

Auch den Tag der Versendung an den Gläubiger hat der Betreibungsbeamte sowohl auf dem Rechtsvorschläge, als in seinem Protokolle zu verzeichnen.

§ 62. Von denjenigen Rechtsvorschlägen, welche bei dem Schuldenschreiber eingehen, soll dieser wöchentlich den Gemeindammännern seines Bezirkes, behufs allfälliger Vorstellung der bestrittenen Forderung (§ 15), Kenntniß geben.

§ 63. Glaubt der Betreibende im Besitze einer liquiden Forderung zu sein, so kann er sich binnen drei Monaten, vom Datum der Versendung des Rechtsvorschlages an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, unter Vorweisung seines Forderungstitels und des Rechtsvorschlages, für Aufhebung des letztern (Rechtsöffnung) verwenden.

Der Präsident hat, sofern er die Rechtsöffnung bewilligt, sogleich sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner unter Vormerkung im Protokolle einen schriftlichen Bescheid zukommen zu lassen und aus dem Rechtsbote zu bemerken, daß und für welchen Betrag nebst Kosten er Rechtsöffnung erteilt habe. Der Präsident übersendet das Bot von sich aus dem betreffenden Betreibungsbeamten, welcher, wenn ihm nicht innerhalb vierzehn Tagen (bei Wechselforderungen aber binnen sechs Tagen), von dem durch den Präsidenten auf dem Bote zu notirenden Tage der Versendung der Rechtsöffnung angerechnet, durch // [S. 265] den Schuldner Bescheinigung eingereicht wird, daß er gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Rekurs ergriffen habe, die Betreibung fortsetzt. Für die in Folge dessen ausgefertigten Betreibungszettel hat der Betriebene die Gebühr zu bezahlen, auch wenn nachher wieder Rechtsstellung erfolgen sollte.

Von der Verweigerung der Rechtsöffnung und ihren Gründen hat der Bezirksgerichtspräsident unter Vormerkung am Protokoll dem Gläubiger Kenntniß zu geben.

§ 64. Bei Herstellung der Liquidität der Forderung ist die Rechtsöffnung nur dann unbedingt abzuschlagen, wenn auch die Gründe der Zahlungsweigerung selbst wieder liquid sind.

Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Urtheile und denselben gleichwirkende Verpflichtungsgründe stützen, muß aber zudem nachgewiesen werden, daß der Einsprachegrund erst nach dem Urtheile u. s. w. entstanden oder entdeckt worden sei.

Sind die Einsprachegründe nicht liquid, so kann zwar dennoch die Rechtsöffnung verweigert werden:

- a) wenn die Liquidität der Forderung auf einer öffentlichen Urkunde beruht, sofern die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sind;
- b) wenn die Liquidität der Forderung lediglich auf dem Geständnisse des Betriebenen beruht, sofern die Einsprachegründe sich nur nicht als offenbar unzureichend darstellen;
- c) bei allen andern liquiden Forderungen, sofern // [S. 266] die Einsprachegründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt, oder mindesten dafür zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben sind;



es ist jedoch in allen diesen Fällen die Vorstellung der Forderung im Pfandbuche zu bewilligen (§ 18).

In der Bewilligung ist dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb 14 Tagen von der Mittheilung an gerechnet bei dem Gemeindammann ein Zeugniß des Friedensrichters einzureichen, daß er für seine Ansprache Klage erhoben habe, unter der Androhung, daß sonst die Vorstellung erlösche.

Auch in den unter litt. a angeführten Fällen kann die Rechtsöffnung dann verweigert werden, wenn für die Einspruchegründe zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben sind (litt. e), jedoch nur gegen gleichzeitige Deposition der Forderung.

§ 65. Die Bestimmungen des § 64 finden auf Wechselforderungen nur insofern Anwendung, als sie den Vorschriften der Wechselordnung nicht entgegenstehen.

Wird für eine Wechselforderung Rechtsöffnung ertheilt, so soll, wenn der Betriebene den Betrag nebst Kosten nicht sofort deponirt, unverzüglich die Pfändung vorgenommen werden, die Versilberung aber bleibt bis nach fruchtlosem Ablauf der in § 63 bezeichneten Rekursfrist sistirt.

§ 66. Wer durch irgend einen bei näherer Untersuchung als lügenhaft erscheinenden Grund, sei es einen Rechtsvorschlag von dem Bezirksgerichtspräsidenten oder eine einstweilige Rechtsstellung von // [S. 267] der Justizkommission des Obergerichtes ausgewirkt hat, soll, sofern diese Handlung nicht wegen besonderer Umstände in ein wirkliches Vergehen übergeht, von Amts wegen mit Ordnungsbuße belegt, und kann überdieß auf Verlangen des treibenden Gläubigers zu dessen Entschädigung angehalten werden.

V. Abschnitt.

Von den Nothganten.

§ 67. Bevor der Konkurs eröffnet ist, kann der Bezirksgerichtspräsident zur Abhaltung einer Nothgant die Schuldbetreibung für 14 Tage stellen, wenn der Betriebene ein Zeugniß des Gemeindammanns und der Notariatskanzlei vorweist, daß nach Wahrscheinlichkeit dem Auffalle durch die Gant vorgebeugt werden könne. Bis nach Austrag der Sache ist das bewegliche Vermögen des Schuldners mit Beschlag zu belegen.

§ 68. Sofort nach Abhaltung der Nothgant hat der Gemeindammann dem Bezirksgerichtspräsidenten von deren Ergebnis Mittheilung zu machen.

Ist das Resultat ein günstiges, so setzt der Gerichtspräsident dem Schuldner noch eine kurze Frist, um von den treibenden Gläubigern Erklärungen beizubringen, daß sie sich über Zahlungstermine u. s. f. mit dem Betriebenen verständigt haben, ansonst dem Rechtstriebe der Fortgang gelassen würde.

Stellt sich dagegen das Resultat als ein ungünstiges dar, so ist der Rechtstrieb ohne weiters zu öffnen. // [S. 268]



VI. Abschnitt.

Von den Rechtsstillständen.

§ 69. Die Zeiträume, während welcher die Schuldbetreibung stille steht (Rechtsstillstände), sind folgende:

- a. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Ostertage.
- b. Sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Pfingsttage.
- c. Vom zweiten Sonntage des Heumonats an fünf Wochen.
- d. Die Woche vor dem Bettage.
- e. Vom zweiten Sonntage des Weinmonats an drei Wochen.
- f. Sieben Tage vor dem Weihnachtstage bis zum 13. Januar (XX. Tag), in der Meinung, daß vom letzten Dienstage vor diesem Rechtsstillstande bis zum ersten Dienstage nach demselben immer eine Woche für den Fortgang der Betreibung gerechnet werde, es mögen in diesem Zeitraume mehr oder weniger als sieben außer dem Rechtsstillstände liegende Tage enthalten sein.

§ 70. Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung folgender Fristen nicht mitgerechnet:

- a. der Frist von der Ausfertigung des Rechtsbotes bis zu derjenigen des Pfandscheines (§ 16) oder der Warnung vor der Versilberung (§ 28);
- b. der Frist von drei Wochen, welche von Ausfertigung des Pfandscheines an, oder der Warnung vor der Versilberung, verlossen sein muß, // [S. 269] ehe die Versilberung der Pfänder vorgenommen werden kann (§ 31, Abtheilung 2);
- c. derjenigen von der Ausfertigung eines leeren oder ungenügenden Pfandscheines bis zur Warnung vor dem Auffalle (§ 42);
- d. derjenigen von der Warnung vor dem Auffalle bis zum Auffallsrufe (§ 43);
- e. der in § 45 angeführten Fristen bei der Betreibung für grundversicherte Forderungen;
- f. der Frist für die Gültigkeit einer einstweiligen Abstellung (§ 54).

Auf alle übrigen im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Fristen und auf die schnelle Schuldbetreibung beziehen sich die Rechtsstillstände nicht.

§ 71. Pfandversilberungen und Auffallsbeschreibungen sollen nicht zwei Tage vor und zwei Tage nach einem Feste, noch während des Festes selbst vorgenommen werden. Ebenso darf die schnelle Schuldbetreibung nicht an Fest- oder Sonntagen vollzogen, noch diese Tage bei Berechnung der in §§ 49, 50 und 52 erwähnten Fristen in Anschlag gebracht werden.

§ 72. Gegen diejenigen Kantonsangehörigen, welche in eidgenössischem oder kantonalem Militärdienste sich befinden (Ersatzmänner und Freiwillige ausgenommen), so wie gegen die Ehefrauen und minderjährigen Kinder solcher Militärpflichtigen bleibt sowohl die ordentliche als die schnelle Schuldbetreibung während der ganzen Dauer des Dienstes eingestellt. Bloße militärische Uebungen fallen jedoch nicht in Betracht. // [S. 270]

Während der ganzen Dauer des Dienstes kann daher gegen die betreffenden Personen kein Rechtstrieb angehoben, noch eine vor dem Eintritt des Militärpflichtigen in den Dienst begonnene Betreibung fortgesetzt werden.



Sind jedoch gegen einen solchen Schuldner Betreibungszettel herausgekommen, so darf er keine freiwillige Pfandverschreibung mehr errichten, auch ist er in der Verfügung über sein Vermögen in der in § 42 bezeichneten Weise beschränkt, wenn der Rechtstrib vor der Hemmung bis zur Warnung vor dem Auffalle fortgeschritten war. Ueberdieß sind diejenigen Gläubiger, welche ihn vorher bis zur Pfändung betrieben haben, befugt, Nachpfändung (§ 37) und amtliche Verwahrung der Pfänder (§ 26) zu verlangen.

Nach Entlassung des Betreffenden aus dem eidgenössischen Dienste hat der Gemeindammann hievon dem Schuldenschreiber unverzüglich Anzeige zu machen, worauf von Letzterm, und zwar ohne weiteres Begehren des treibenden Gläubigers, die Betreibung anzuheben, beziehungsweise von dem Punkte aus fortzusetzen ist, wo sie sich zur Zeit der Hemmung befand.

Bei Berechnung der in diesem Gesetze bezeichneten Fristen wird diejenige Zeit nicht in Anschlag gebracht, während welcher der Rechtstrib gehemmt war. // [S. 271]

VII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Schuldbetreibung.

§ 73. Die Betreibungszettel sind wo möglich dem Betriebenen selbst zu übergeben. Wird derselbe nicht angetroffen, so genügt es, wenn der Betreibungszettel einer mit dem Betriebenen in gleicher Haushaltung, oder, sofern auch eine solche nicht da ist, einer wenigstens im gleichen Hause wohnenden Person übergeben wird, von der sich annehmen läßt, daß sie den ihr ertheilten Auftrag, den Zettel dem Betriebenen einzuhändigen, zu erfüllen im Stande sei.

§ 74. Wird die Schuldbetreibung gegen Bevogtete gerichtet, so soll der Gemeindammann die Betreibungszettel beim Vogte zu Händen jener abgeben. Wohnt jedoch der Vogt nicht in der gleichen Gemeinde, so richtet sich zwar die Betreibung nach der Gemeinde des Bevogteten, das Rechtsbot ist aber durch den Gemeindammann der Gemeinde, in welcher der Vogt wohnt, dem Letztern anzulegen und demselben zugleich die Bestellung des im folgenden Paragraph erwähnten Bevollmächtigten aufzugeben.

Abweichend von der Vorschrift des § 14 soll, wenn mehrere Bevogtete, welche den gleichen Vormund haben, für die nämliche Forderung betrieben werden, bloß ein Bot ausgefertigt werden.

§ 75. Der außerhalb der Gemeinde wohnende Vogt ist, sobald er das Rechtsbot erhält, verpflichtet, außer den allfällig im Interesse der Vögtlinge sogleich vorzunehmenden Schritten an ihrem // [S. 272] Wohnorte – unter schriftlicher Anzeige an den Gemeindammann – einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den fernere gegen die Bevogteten auszufertigende Betreibungszettel, abgegeben werden können. Wird dieses von dem Vogte unterlassen, so bleiben die Betreibungszettel bei dem Gemeindammann liegen, und die Sache wird aus Gefahr des Vogtes so angesehen, als seien ihm jene wirklich mitgetheilt worden.

§ 76. Ist in einem solchen Falle die Pfändung vorzunehmen, so hat der Gemeindammann den Bevollmächtigten des Vogtes, sofern dieser nicht selbst anwesend ist, zuzuziehen; ist auch der Bevollmächtigte nicht anwesend, oder ein



solcher nicht bestellt, so verfährt der Gemeindammann nach Vorschrift deß § 17, Abtheilung 2.

§ 77. Ist der Schuldschreiber selbst Gläubiger oder Schuldner, so geht die Schuldbetreibung durch den Gemeindammann des Hauptortes, welcher in solchen Fällen die nöthigen Einträge in das Protokoll des Schuldschreibers zu machen hat. Von dieser Vorschrift sind diejenigen Forderungen des Schuldschreibers ausgenommen, welche sich auf Betreibungskosten beziehen.

Ist der Gemeindammann Gläubiger oder Schuldner, so muß auch für die § 39 bezeichnete Klasse von Forderungen die Betreibung durch den Schuldschreiber, die Pfändung und Versilberung aber, so wie das Anschlagen des Auffallsrufes durch einen der zunächst wohnenden Gemeindammänner geschehen, welchen der Bezirksgerichtspräsident bestimmt. // [S. 273]

§ 78. Gegen Schuldner, die sich während der Schuldbetreibung in einem andern Bezirke des Kantons, oder in einer andern Gemeinde, als wo dieselbe angehoben worden, niederlassen, geht die Schuldbetreibung an dem neuen Wohnorte von dem Punkte aus fort, auf dem sie an dem frühern stehen geblieben.

§ 79. Sollte aber ein für eine unversicherte Forderung Betriebener sich nach angehobener Betreibung mit seiner Fahrhabe aus dem Kanton entfernen wollen, so ist der Gläubiger befugt, durch einen bei dem betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten auszuwirkenden Befehl ihn hieran zu hindern, und den Gemeindammann zu Ergreifung vorläufiger sichernder Maßnahmen aufzufordern. Der Beschlagnahme darf sich aber auf die in § 21 bezeichneten Gegenstände nicht erstrecken.

Hat sich der Betriebene bereits entfernt, ohne sein Haus zu bestellen, jedoch bewegliche Vermögensstücke zurückgelassen, so steht es dem Gläubiger, auch wenn der Betriebene vor seiner Entfernung Rechtsvorschlag ausgewirkt haben sollte, frei, entweder sofort bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Pfändung der zurückgelassenen Gegenstände und Versilberung (welche letztere in wichtigen Fällen der Bezirksgerichtspräsident unter Ansehung einer Frist androhen wird) oder bei dem Bezirksgerichte den Aufruf des Abwesenden, und wenn derselbe erfolglos bleibt, den Konkurs zu verlangen. Der Eintritt des Konkurses ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Schuldner sich entfernt hat. // [S. 274]

Dieses Begehren des Konkurses kann auch in dem Falle gestellt werden, wenn sich der Betriebene ohne Zurücklassung von Vermögensstücken entfernt hat.

§ 80. Wenn der Schuldner einer versicherten Forderung zur Verfallszeit nicht im Kanton wohnt, oder sonst abwesend ist, ohne für gehörige Stellvertretung gesorgt zu haben, so kann demselben, sofern die Forderung eine grundversicherte ist, durch das Bezirksgericht die Versteigerung der verpfändeten Liegenschaften unter Ansehung einer angemessenen Frist angedroht werden; ist die Forderung durch bewegliche Pfänder gedeckt, so kann bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Kreise die Pfänder liegen, die Pfandversilberung nachgesucht werden. Dieses hat, wenn der Aufenthalt des Schuldners bekannt ist, demselben die anzusetzende Frist bekannt zu machen; ist aber der Aufenthaltsort unbekannt, so wird das Gericht, je nach den Umständen, den Schuldner, mit Ansehung einer Frist und unter Androhung der Versilberung, öffentlich auffordern, oder die Versilberung sofort bewilligen.



§ 81. Bezüglich auf Staats- und Gemeindefteuern und Auflagen, deren Schuldner nicht im Kanton wohnt, richtet sich die Betreuung nach dem Orte, wo das steuerbare Vermögen gelegen ist, und es findet hier analog das im § 74 vorgeschriebene Verfahren statt.

§ 82. Wenn ein Schuldner, gegen welchen der Rechtstrib angehoben worden ist, stirbt, so steht, wenn die Erben das beneficium inventarii verlangen, // [S. 275] während der Deliberationsfrist der Rechtstrib still, nimmt aber, sobald die Erbschaft angetreten wird, wieder seinen Fortgang.

Ist zur Zeit des Todes des Betriebenen der Rechtstrib schon durchgeführt, so ist den Erben, sobald vorliegt, daß sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, eine angemessene Frist anzusetzen, um den treibenden Gläubiger zu befriedigen, unter der Bedrohung, daß sonst die Konkursöffnung gegen sie erfolgen würde. In beiden Fällen ist in der Zwischenzeit der Nachlaß in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§ 83. In allen Fällen, in welchen von den Bezirksgerichten oder deren Präsidenten eine die Schuldbetreuung betreffende Verfügung erlassen wird, steht den Parteien, und zwar bei der ordentlichen Schuldbetreuung eine Frist von vierzehn Tagen, beim schnellen Rechtstriebe eine solche von sechs Tagen, vom Tage der Mittheilung der Verfügung, bei Rechtsvorschlägen vom Tage der Versendung durch den Betreibungsbeamten (§ 61), bei Rechtsöffnungen vom Tage der Versendung derselben durch den Bezirksgerichtspräsidenten (§ 63) an gerechnet, zum Rekurse an das Obergericht offen. Nach Ablauf dieser Frist wird Verzicht auf den Rekurs angenommen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Schuldenverhaft (Wortzeichen).

§ 84. Die Verhaftung wegen nicht geleisteter Zahlung ist gegen solche Personen zulässig, welche // [S. 276] entweder Falliten sind, oder bis zum Auffalle betrieben wurden, diesem jedoch bloß darum nicht unterlagen, weil der treibende Gläubiger den Betrag der Auffallskosten nicht deponiren wollte; oder endlich gegen solche, die keinen festen Wohnsitz haben, sofern ein leerer Pfandschein auf sie heraus kam.

Die Verhängung des Schuldenverhaftes ist indeß dem freien Ermessen des Gerichts anheimgestellt, und soll nie erfolgen, wo aus Gründen, die im Schuldverhältniß selbst, oder in der besondern Lage des Schuldners oder in eigenthümlichen wechselseitigen Beziehungen der im Schuldverband befindlichen Personen liegen, dieser Verhaft unbillige Härten mit sich führen würde.

§ 85. Der Gläubiger, welcher Verhängung des Schuldenverhaftes gegen einen Schuldner verlangt, hat sein Begehren schriftlich dem Bezirksgerichte des Wohnortes des Schuldners einzugeben, und in demselben Größe, Richtigkeit und Fälligkeit der Forderung, so wie das Vorhandensein der in § 84 Lemma 1 bezeichneten Bedingungen nachzuweisen.

Hat der Schuldner keinen bestimmten Wohnsitz innerhalb des Kantons, oder ist derselbe unbekannt abwesend, so ist die Eingabe bei demjenigen Bezirksgerichte zu machen, vor welchem die Verrechtfertigung des Schuldners erfolgte, oder in dessen Bezirk die Betreuung desselben durchgeführt wurde.

Fand die Konkursverhandlung außer dem Kanton statt, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes das für die Eingabe zuständige.



§ 86. Das Gericht wird in allen Fällen den // [S. 277] Schuldner persönlich, nöthigenfalls durch Ediktalladung vorbescheiden, um seine Erklärung über die Eingabe des Gläubigers zu vernehmen. Auch dem Gläubiger steht es frei, sich einzufinden, weswegen ihm der Tag der Verhandlung angezeigt werden soll.

Leistet der Schuldner der an ihn erlassenen Ladung keine Folge, oder erhebt er gegen das Begehren keine begründete Einwendung, so erläßt das Gericht sofort den Beschluß, daß der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers verhaftet werden solle. Werden dagegen die Einwendungen des Schuldners begründet erfunden, so wird der Gläubiger mit seinem Begehren abgewiesen, und es ist demselben, sofern die erhobenen Einwendungen gegen die Liquidität der Forderung gerichtet sind, zu überlassen, diese auf dem Wege des gewohnten Civilverfahrens herzustellen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes kann sowohl von Seite des Gläubigers als des Schuldners innerhalb 14 Tagen an das Obergericht recurriert werden.

§ 87. Wenn durch den bezirksgerichtlichen Beschluß dem Begehren des Gläubigers entsprochen und gegen denselben der Rekurs entweder nicht ergriffen oder von dem Obergerichte abgewiesen wurde, so ist dem Gläubiger darüber eine von dem Präsidenten und Schreiber des Bezirksgerichtes unterzeichnete und besiegelte Urkunde (Wortzeichen) auszustellen.

§ 88. Erscheint bloß ein Theil der Forderung, für welche das Wortzeichen verlangt wird, als liquid, so ist dasselbe für diesen Theil zu bewilligen. In // [S. 278] allen Fällen aber soll der Betrag der Forderung, auf die sich das Wortzeichen bezieht, genau in demselben bestimmt sein.

§ 89. Sämmtliche Vollziehungsbeamte des Kantons sind verpflichtet, den Gläubiger, welcher auf das Wortzeichen hin Verhaftung des Schuldners verlangt, dabei zu unterstützen.

§ 90. Der Schuldenverhaft wird in den Gefängnissen der Bezirke vollzogen. Der Verhaftete erhält die Verpflegung der Gefängnißsträflinge, welche der Gläubiger zu bezahlen hat; bessere Verpflegung ist dem Schuldner nur insofern zu gestatten, als einerseits die dießfälligen Mehrkosten nicht zu Lasten des Gläubigers fallen, und anderseits dadurch nicht die in der Verhaftsanstalt zu erhaltende Ruhe und Ordnung gestört wird.

Der Gläubiger ist berechtigt, die von ihm bezahlten Verhaftskosten dem Betrage, für welchen das Wortzeichen ertheilt wurde, zuzurechnen. Der Verhaftete ist verpflichtet, angemessene Arbeit, die ihm angewiesen werden sollte, auszuführen, und es ist deren Ertrag von den Verhaftskosten in Abzug zu bringen.

§ 91. Die Gültigkeit des Wortzeichens und der in Folge desselben verhängte Verhaft hört auf:

- a. wenn seit Erlassung des Wortzeichens ein Jahr verflossen ist;
- b. wenn die Forderung, für welche das Wortzeichen gegeben wurde, so wie die mit der Ertheilung und Vollziehung desselben verbundenen Kosten getilgt sind.

Im ersten Falle kann sich der Gläubiger für Er- // [S. 279] theilung eines neuen Wortzeichens an das Gericht wenden.

§ 92. Bloße Entlassung aus dem Verhafte findet statt:

- a. auf Bewilligung des Gläubigers;



b. wenn der Verhaft bereits sechs Wochen ohne Unterbrechung gedauert hat.

In beiden Fällen kann eine neue Verhaftung des Schuldners nur nach Ablauf von wenigstens sechs Monaten seit Entlassung aus dem frühern Verhafte vorgenommen werden. – Das Nämliche gilt auch dann, wenn ein Gläubiger ein Wortzeichen zur Vollziehung abgegeben hat, dasselbe aber, bevor die letztere begonnen, wieder zurückzieht. Es ist daher sowohl Anfang und Ende des wirklich erstandenen Verhaftes, als das Datum der Zurückziehung des Wortzeichens von der Vollziehungsbehörde auf der Urkunde zu bemerken.

§ 93. Auch die Bezirksgerichte sind befugt, Verschiebung oder Unterbrechung des Schuldenverhaftes zu bewilligen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Obergericht. Diese Bewilligung wird in den Fällen ertheilt, wo das Eintreten oder die Fortdauer des Verhaftes mit ungewöhnlich nachtheiligen Folgen für den Verhafteten verbunden wäre, zugleich aber dafür gesorgt ist, daß der Schuldner die Bewilligung nicht zur Entweichung mißbrauche. // [S. 280]

IX. Abschnitt.

Von den Aufkündigungen.

§ 94. Aufkündigungen von Schulden können durch die Betreibungsbeamten angelegt werden. Der Aufkündigende stellt sein dießfälliges Begehren schriftlich aus, mit genauer Bezeichnung desjenigen, dem aufgekündigt wird, der Beschaffenheit und Größe der Schuld und der Zeit, auf welche aufgekündigt werden soll.

§ 95. Wird das Kündigungsbegehren dem Schuldenschreiber zugestellt, so hat er hinsichtlich der Ausfertigung und Versendung der Aufkündigung so zu verfahren, wie in § 14 für das Rechtsbot vorgeschrieben ist, ausgenommen, daß von jeder Aufkündigung zwei Ausfertigungen zu machen sind, welche beide dem Gemeindammann zugestellt werden.

§ 96. Der Gemeindammann hat das eine Doppel der Aufkündigung auf gleiche Weise wie die Rechtsbote (§ 73) dem Schuldner, beziehungsweise dem Gläubiger, einzuhändigen, und auf demselben, so wie auf dem zweiten Doppel zu bemerken, daß und wann dieses geschehen sei, das letztere aber an den Schuldenschreiber zu Händen des Aufkündigenden zurückzusenden.

§ 97. Auch an den Gemeindammann kann das Begehren um Aufkündigung einer Schuld gestellt werden, ohne daß es dabei auf deren Betrag ankommt. In diesem Falle hat der Gemeindammann selbst die Aufkündigung nach Vorschrift des § 95 doppelt auszufertigen, im Uebrigen den im vorhergehenden § // [S. 281] enthaltenen Bestimmungen gemäß zu verfahren, ausgenommen, daß das zweite Doppel von ihm sofort dem Aufkündigenden zugestellt wird.

§ 98. Der Schuldenschreiber führt über die durch ihn besorgten Aufkündigungsbegehren ein besonderes Verzeichniß, welches den Eingangstag des Begehrens, die Namen des Gläubigers und Schuldners, den Betrag der Schuldsumme und den Kündigungstermin, sowie den Tag der Anlegung enthalten soll.

Der Gemeindammann bedient sich für Protokollirung sowohl der von ihm aus Auftrag des Schuldenschreibers besorgten, als der unmittelbar von dem Gläubiger oder Schuldner an ihn gerichteten Aufkündigungsbegehren des von ihm für amtliche Kundmachungen geführten Protokolls.

§ 99. Zeder, dem eine Aufkündigung angelegt wird, ist verpflichtet, sie in Empfang zu nehmen. Hält er dieselbe für unzulässig, so steht es ihm frei, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Anlegung der Aufkündigung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag dagegen auszuwirken. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufkündigung als anerkannt betrachtet.

§ 100. Stellen sich die Gründe, aus denen der Rechtsvorschlag verlangt wird, sofort als unstatthaft dar, so ist der Rechtsvorschlag zu verweigern.

Gegen einen erteilten Rechtsvorschlag findet binnen 3 Monaten von der Versendung des Rechtsvorschlages an ein Gesuch um Wiederaufhebung bei dem Bezirksgerichtspräsidium statt. // [S. 282]

Wegen verweigerter Rechtsvorschlages oder wegen erfolgter oder verweigerter Aufhebung eines solchen kann binnen 14 Tagen von der mündlichen oder schriftlichen Mittheilung des Bescheides an das Obergericht Rekurs ergriffen werden.

Die Unterlassung des Rekurses gegen einen verweigten Rechtsvorschlag oder gegen eine Aufhebung des erteilt gewesenen gilt für Anerkennung der Kündigung, diejenige gegen Verweigerung der Aufhebung für Verzicht auf die gegenwärtige Kündigung.

X. Abschnitt.

Von den Gebühren.

I. In der ordentlichen Schuldbetreibung.

A. Für die niedere Betreibung.

1. Für nicht grundversicherte Forderungen,

a. Durch den Schuldenschreiber.

	N.	W.
	Frk.	Rpn.
§ 101. Es gebühren für das Rechtsbot:		
dem Schuldenschreiber	10;	(2 R.)
dem Gemeindammann für die Anlegung	10;	(2 R.)
für den Pfandschein dem Schuldenschreiber	20;	(3 R.)
dem Gemeindammann für die Pfändung	1. –	(15 R.)
sofern keine Pfänder gefunden werden	30;	(5 R.)
für die § 25 erwähnte Anzeige an Ansprecher verpfändeter Gegenstände dem Gemeindammann // [S. 283]	30;	(5 R.)
dem Schuldenschreiber für Einforderung des Pfandberichtes	20;	(3 R.)
für die Warnung vor der Versilberung:		
dem Schuldenschreiber	30;	(5 R.)
dem Gemeindammann für die Anlegung	30;	(5 R.)

dem Schuldenschreiber für Uebersendung des Versilberungsbegehrens an den Gemeindammann	10;	(2 B.)
für die Versilberungsanzeige dem Gemeindammann	20;	(3 B.)
für die Versilberung, wenn der Erlös nicht mehr als Frkn. 100 (50 fl.) beträgt:		
dem Gemeindammann	1. –	(15 B.)
seinem Weibel	60;	(10 B.)
wenn der Erlös über Frkn. 100 (50 fl.) beträgt, 1 %, im Ganzen jedoch höchstens 20 Franken (10 fl.), wovon dem Gemeindammann $\frac{2}{3}$, dem Weibel, $\frac{1}{3}$;		
für den Bezug des Erlöses und die Uebersendung an den Schuldenschreiber dem Gemeindammann, wenn der Erlös nicht mehr als Frkn. 100 (fl. 50) beträgt	60;	(5 B.)
wenn er mehr als Frkn. 100 (fl. 50) beträgt	75;	(10 B.)
für die Versendung an den Gläubiger dem Schuldenschreiber // [S. 284]	20;	(3 B.)
für die Anzeige der vorzunehmenden Versilberung an den Gläubiger dem Gemeindammann	20;	(3 B.)
sofern die Versilberung zwar bereits öffentlich angekündigt, dann aber nicht vollzogen worden ist, dem Gemeindammann, außer dem Ersähe der Auslagen	60;	(10 B.)
dem Weibel	30;	(5 B.)
dem Schuldenschreiber für die Einforderung des Versilberungsberichtes	20;	(3 B.)

b. Durch den Gemeindammann.

§ 102. Der Gemeindammann bezieht, sofern er selbst die Betreuung
besorgt:

für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes	10;	(2 B.)
für Ausfertigung und Anlegung des Pfandscheines und Einschreibung der Pfänder, wenn solche vorhanden sind	75;	(10 B.)
wenn keine Pfänder vorhanden sind	30;	(5 B.)
für die Versilberung und den Bezug des Erlöses	1. –	(15 B.)

2. Für grundversicherte Forderungen.

§ 103. Für das Rechtsbot bezieht:

der Schuldenschreiber	10;	(2 B.)
der Gemeindammann für die Anlegung // [S. 285]	10;	(2 B.)

B. Für die hohe Betreuung.

§ 104. Für die Warnung vor dem Auffalle gebühren: dem
Schuldenschreiber

30; (5 B.)

dem Gemeindammann für die Anlegung für den Auffallsruf:	30;	(5 B.)
dem Schuldenschreiber	30;	(5 B.)
dem Gemeindammann für die Anlegung und das Anschlagen	30;	(5 B.)

II. In der schnellen Schuldbetreibung.

§ 105. Bei Betreibungen dieser Art gebühren:

dem Bezirksgerichtspräsidenten für die Bewilligung	60;	(10 B.)
dem Schuldenschreiber: für das Rechtsbot und den Pfandschein	60;	(10 B.)
dem Gemeindammann: für Anlegung des Rechtsbotes	30;	(5 B.)
für die Pfändung	1. –	(25 B.)
wenn aber keine Pfänder vorhanden sind (leerer Pfandschein)	30;	(5 B.)

Die Gebühren für die Versilberung sind dieselben, wie bei der ordentlichen Betreibung.

III. Vermischte Gebühren.

§ 106. Dem Bezirksgerichtspräsidenten: // [S. 286]

für einen ertheilten oder schriftlich verweigerten Rechtsvorschlag	30;	(5 B.)
für eine ertheilte oder schriftlich verweigte Rechtsöffnung	30;	(5 B.)
für Anordnung des Konkurses	40;	(7 B.)
für Bewilligung einer außerordentlichen Pfändung nach §§ 37 und 79	30;	(5 B.)
für einen nach § 79, Abtheilung 1 zu ertheilenden Befehl	60;	(10 B.)
für die Bewilligung zu Herausgabe eines Depositums	30;	(5 B.)
für die Bescheinigung über Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens Dem Schuldenschreiber:	30;	(5 B.)
für Protokollirung und Versendung des Rechtsvorschlages	10;	(2 B.)
für einen Abstellungsschein	10;	(2 B.)
für Eintragung einer Angabe und Versendung an einen andern Schuldenschreiber 20 Rppn. (2 B.), welche vom Gläubiger zu bezahlen sind, dem aber kein Porto berechnet werden darf;		
für Mittheilung einer Betreibung an den Schuldenschreiber eines andern Bezirktes, behufs der nach § 78 vorzunehmenden Fortsetzung derselben, 30 Rppn. (5 B.), welche der wegziehende Schuldner bezahlt; // [S. 287]		
für die schriftliche Anzeige an den Bezirksgerichtspräsidenten, daß der Schuldner ausgetrieben sei,	30	(5 B.)
für Besorgung einer Aufkündigung 25 Rppn. (5 B.), welche der Aufkündigende zu bezahlen hat;		
für einen Protokollauszug	30	(5 B.)
für Aufschlagen des Protokolls auf besonderes Begehren	10	(2 B.)

wenn bei Ueberbringung einer Abstellung das Rechtsbot oder, sofern bereits die hohe Betreibung angewandt wurde, die Warnung vor dem Auffalle nicht beigefügt wird, so ist dem Schuldenschreiber gestattet, von dem Ueberbringer 5 Rppn. (1 B.) zu beziehen.

Dem Gemeindammann:

für Protokollirung und Versendung des Rechtsvorschlages	10	(2 B.)
für einen nach den Bestimmungen der §§ 38 und 79 auszuführenden Arrest	75	(10 B.)
für Anlegung einer durch den Schuldenschreiber besorgten Aufkündigung	30	(5 B.)
für eine von ihm selbst besorgte Aufkündigung	60	(10 B.)
für einen Protokollauszug	30	(5 B.)
für Aufschlagen des Protokolls auf besonderes Begehren // [S. 288]	10	(2 B.)
dem Statthalteramt für Anordnung der Exekution des Wortzeichens	1. –	(15 B.)
dem Weibel für Anlegung der Citation	30	(5 B.)

IV. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Gebühren.

§ 107. Wenn ein ausgewirkter Rechtsvorschlag oder eine Abstellung nach Samstag Abends 8 Uhr, jedoch vor Montag Abends 8 Uhr dem betreffenden Schuldbetriebsbeamten (§ 61) zugestellt wird, so bezahlt der Betriebene, wenn ohne den Rechtsvorschlag oder die Abstellung am darauf folgenden Dienstag ein neuer Betreibungszettel auf ihn ausgefertigt worden wäre, die Gebühr desselben.

§ 108. Die Betreibungsgebühren hat bei Angabe des Abstellungsscheines oder des Rechtsvorschlages der Schuldner zu bezahlen, nach der Pfändung oder nach durchgeführter Schuldbetreibung hingegen hat sie der Gläubiger zu berichtigen, der sie aber von dem Schuldner zurückfordern, oder bei der Versilberung oder beim Konkurs mit in Rechnung bringen kann.

Jedoch fällt die Gebühr für Eintragung und Versendung einer Angabe an einen andern Schuldenschreiber (§ 106) dem Gläubiger und diejenige für Einforderung des Pfand- oder Versilberungsberichtes (§ 101) dem Gemeindammann zur Last.

§ 109. Für Anzeigen in öffentlichen Blättern und Veröffentlichungen anderer Art, welche die Schuldbetreibung betreffen, wie z. B. Bekanntmachungen // [S. 289] über vorzunehmende Versilberungen, werden die Publikationskosten besonders berechnet. Ebenso sind die Auslagen, welche bei der schnellen Schuldbetreibung für Botenlöhne u. s. f. gemacht werden müssen, besonders anzusetzen.

§ 110. Alle Zuschriften an die Betreibungsbeamten sind portofrei einzusenden.

§ 111. Beamte und Angestellte, welche andere oder höhere als die im vorhergehenden Tarife festgesetzten Gebühren beziehen, sind von der betreffenden Aufsichtsbehörde zur Zurückerstattung anzuhalten, und mit einer Ordnungsbuße bis auf den zwanzigfachen Betrag zu belegen, im Wiederholungsfälle aber oder in anderen, wichtigeren Fällen dem zuständigen Gerichte zu überweisen. Gegen solche Vergehen soll auch ohne Klage eines Geschädigten von Staats wegen eingeschritten werden.



§ 112. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Beziehung auf die in neuer Währung ausgedrückten Gebühren gleichzeitig mit dem Bundesgesetz betreffend den Münzfuß, im übrigen mit dem 17. August laufenden Jahres in Kraft.

Bis zur Einführung des neuen Münzsystems sind die in Parenthese in der alten Währung ausgedrückten Gebühren zu beziehen.

§ 113. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die demselben widersprechenden ältern Gesetze und Verordnungen, namentlich der noch in Kraft bestehende § 35 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom 28. Brachmonat 1832 und das Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 7. April 1842 aufgehoben. // [S. 290]

§ 114. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Das letztere wird die nöthigen reglementarischen Vorschriften über das Verfahren der Betreibungsbeamten, die Form der Betreibungszettel u. s. f. erlassen.

Zürich, den 1. April 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstag den 5. April 1851.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]